

6. Sept. 2019

| naturschutzbund Salzburg | Museumsplatz 2 | 5020 Salzburg

An das
Land Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail: begutachtung@salzburg.gv.at
landeslegistik@salzburg.gv.at

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Umweltorganisationen sowie der betroffenen Öffentlichkeit müssen nach der Aarhus-Konvention (bislang zumeist vorenthaltene) Informations- und Verfahrensrechte eingeräumt werden. Der Naturschutzbund Salzburg begrüßt deshalb den Versuch, mit der genannten Vorlage die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, landesgesetzlich zu verankern.

Nach unserer Meinung ist der vorliegende Gesetzesentwurf aber nicht ausreichend, um die Umsetzungslücken der Aarhus Konvention zu schließen und wird somit nach Ansicht des Naturschutzbundes den Vorgaben der Konvention bzw. der EU-Kommission in seiner Gänze nicht gerecht.

Bezüglich der Aarhus Umsetzung sehen wir insbesondere folgende Mängel:

Den Umweltorganisationen wird nur Beteiligtenstellung statt der höherwertigen Parteistellung gewährt: Das bedeutet, dass in Verfahren nur eingeschränkte Rechte zugestanden werden. Damit wird den rechtlichen Vorgaben der Aarhus Konvention nicht vollumfänglich entsprochen.

- Das eingeräumte, Recht der Stellungnahme zu einem Ermittlungsergebnis ist nicht ausreichend. Zu diesem Zeitpunkt liegt meist schon ein abgestimmtes Ergebnis vor. Eine effektive Beteiligung am Ermittlungsergebnis ist dadurch wohl zum Schaden der Schutzgüter nicht mehr möglich. Es wird deshalb gefordert, die Beteiligung bereits an den mündlichen Verhandlungen eingeräumt zu bekommen.
- Die Beschränkung auf Beschwerdegründe aus dem Ermittlungsverfahren widerspricht dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (Protect C-664/15 und Slowakischer Braunbär C-243/15): Denn Präklusionswirkungen sind demnach nur dann zulässig, sofern eine Parteistellung dafür nötig ist, um das Recht auf eine Anfechtbarkeit zu begründen. In der Novelle wird den Umweltorganisationen aber gerade keine Parteistellung zuerkannt, sondern nur ein Recht auf Stellungnahme zum

Ermittlungsergebnis und ein Beschwerderecht. Eine Präklusion von Beschwerdegründen kann daher überhaupt nicht eintreten. Bringt eine NGO daher etwas Wichtiges vor, das bisher nicht beachtet wurde, dann kann auch das Gericht nicht darüber entscheiden, sondern es muss die Angelegenheit an die erste Instanz zurückverweisen zur Ergänzung des Sachverhaltes. Dies bringt unnötige Verzögerungen mit sich. Eine die Rechtssicherheit wahrende Präklusionsregelung kommt daher nur bei Einräumung einer Parteistellung infrage, andernfalls könnten auch bisher unbeteiligte NGOs in Beschwerdeverfahren eintreten.

- Die Vorlage sieht nur die Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen vor, aber die Aarhus Konvention gilt für das gesamte (somit auch nationale) Umweltrecht. In der Vorlage werden jedoch nur Anpassungen für FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.
- Die Anfechtbarkeit von Plänen, Programmen und Verordnungen ist nicht vorgesehen, obwohl das die Aarhus Konvention auch unionsrechtlich vorsieht.
- Es gibt keine Regelungen für die Anfechtbarkeit bei Unterlassungen der Behörden.
- Es fehlt ein Antragsrecht auf Naturverträglichkeitsprüfungen.
- Die Rückwirkung des Rechts der Umweltorganisationen auf Anfechtung muss sich nach Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (Ra2018/07/0410-9, Ra 2018/07/0380) bis zum Inkrafttreten der Grundrechte Charta der EU im Jahr 2009 erstrecken. Die im Entwurf zugestandene Rückwirkung nur bis 20.12.2017 entspricht deshalb nicht dem geltenden Recht.

Nach dem zur Begutachtung vorliegenden Entwurf, wird Umweltorganisationen nur in sehr wenigen Fällen eine Mitwirkung gewährt (NSchG § 22a, § 22b, also in Europaschutzgebieten; § 34, sofern von den Vorhaben richtliniengeschützte Arten betroffen sind).

Artenschutz ist ein aber ein sehr bedeutsames gesellschaftliches Anliegen (vgl. Bericht des Weltbiodiversitätsrates IPBES, 2019). Unter diesem Gesichtspunkt scheint es sachlich unverständlich, dass bei anderen Verfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, bei denen Artenschutz betroffen ist, keine Parteistellung für Umweltorganisationen vorgesehen ist. Sie wird hier ausdrücklich verlangt. Oft genug hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die behördliche Prüfung alleine nicht immer ausreichend ist, um den Artenschutz zu gewährleisten.

Deshalb verlangt der Naturschutzbund Salzburg dafür Parteistellung. Um die immer wieder unterstellten Verzögerungen von Verfahren zu vermeiden, ist aber folgende Variante denkbar: Eine Beiziehung der Naturschutzorganisationen kann dann unterbleiben, wenn bei den Verfahrensanträgen der Parteien bereits entsprechend fachkundige Gutachten beigebracht werden, die der Behörde bestätigen, dass im Projektgebiet keine Art vorkommt, auf die die Artenschutzbestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes anzuwenden ist.

Eine solche Festlegung wäre auch verfahrensökonomisch vorteilhaft, weil sie eine Entlastung für den überlasteten Behördenapparat mit sich bringt.

Elektronische Einreichunterlagen sollten den Einschreitern verpflichtend vorgeschrieben werden! Nur zwei Wochen Stellungsfrist inklusive obligatorischer Akteneinsicht mangels elektronischer Einreichunterlagen sind zu wenig, um eine fundierte Stellungnahme und eine ausreichende Beteiligung im Sinne der AK garantieren zu können. In Niederösterreich wird den Umweltorganisationen vier Wochen Zeit gegeben um Stellung zu beziehen. Es ist im Gesetz aber zumindest zu verankern, dass auf einen entsprechenden Antrag einer Naturschutzorganisation eine Fristerstreckung um weitere 14 Tage gewährt werden muss.

Sinngemäß sind die angeführten Forderungen betreffend das Naturschutzgesetz auch für die nachstehenden Vorlagen gültig:

Salzburger Nationalparkgesetz 2014

§ 20a Mitwirkung von Umweltorganisationen: Hier wird die umfassende Beteiligung in allen Verfahren nach dem Nationalparkgesetz gefordert!

§ 47: Bezüglich Rückwirkung wird eine rechtskonforme Frist verlangt (siehe oben).

Jagdgesetz 1993

§ 150a Mitwirkung von Umweltorganisationen: Die Einschränkung auf Europaschutzgebiete und § 104b (= § 34 NSchG) ist nicht akzeptabel. Es ist auch eine Parteistellung in anderen Verfahren mit Artenschutzrelevanz zu gewähren! Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei § 104b JagdG die richtliniengeschützten Vögel fehlen!

In Abs 4 ist zumindest ein Beschwerderecht bei Betroffenheit von Arten des Anhang IV lit a FFH-RL geregelt. Bei Arten nach der Vogelschutz-RL dürfte die Formulierung des Beschwerderechts übersehen worden sein, diese wird aber mit Nachdruck gefordert.

§ 163: Rückwirkung der Anfechtbarkeit, siehe oben.

Fischereigesetz 2002

§ 49a: Eine Beteiligung nur in Ausnahmegewilligungsverfahren ist unzureichend. Es werden Parteistellung und Beschwerderecht bei Ausnahmegewilligungen und bei sonstigen Bewilligungen gefordert, wo streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-RL betroffen sind.

§ 57: Rückwirkung der Anfechtbarkeit, siehe oben.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass auch für alle anderen landesgesetzlichen Materien (über Naturschutz, Nationalpark, Jagd, Fischerei hinaus) entsprechende Regelungen für die Beteiligung von Umweltorganisationen erforderlich sind. Und zwar für alle aus dem Unions-Umweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften. Konkret beispielsweise das Salzburger Raumordnungsgesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unseres Vorbringens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid HERBST
(Vorsitzender)



Dr. Hannes AUGUSTIN
(Geschäftsführer)